

Eine weitere enge Diktatgruppe dieses Schreibers bilden die ebenfalls an Mailand gerichteten Briefe BF 4870 und BF 4871, die vor allem den Sieg Rases über Konrad IV. zum Inhalt haben und die wohl schon bald nach dem 5. August 1246 verfaßt sein müssen. Daß die Diktatelemente dieser Briefe nicht so enge Verbindungen zu den vorausgegangenen Schreiben ergeben, erklärt sich aus der Zeitspanne, die zwischen der Ausfertigung dieser Dokumente liegt und aus dem veränderten Inhalt der Mitteilungen; nicht zuletzt muß auch in Rechnung gestellt werden, daß die Variationsbreite des geschickten Stilisten HA sicherlich nicht unerheblich gewesen ist.

Abgesehen von der Vorliebe für den Gebrauch des Ablativus absolutus zur Satzeröffnung – *qua celebrata* (BF 4866) bzw. *quo audito* (BF 4870)⁵² – fällt auf, daß auch in der späteren Briefgruppe der Ort des nach der Wahl einberufenen Hoftages, nämlich Frankfurt, diesmal auch zurecht, als *nobilis imperii civitas* gekennzeichnet wird; ferner findet sich die Phrase *speramus in domino et in potentia virtutis eius* (BF 4866) variiert in BF 4870: *gaudeatis ergo in domino et in potentia virtutis eius*. Auch die Vorliebe für Konstruktionen mit dem Verb *solere* verknüpft BF 4870 mit den vorausgegangenen Texten: . . . *quam solent arripere* bzw. *triumphabimus eo more quo triumphare solent principes Romani*⁵³. Auch BF 4871 gehört, was durch den gleichen Empfänger ohnehin naheliegt, in diesen Diktatzusammenhang, wenngleich nicht zu verschweigen ist, daß die stilistischen Differenzen zwischen den beiden Briefen nicht unbeträchtlich sind: so besteht der eigentliche Kontext von BF 4870 aus sechs, meist sehr knapp gehaltenen Sätzen, während sich dieser Teil in BF 4871 aus drei kompliziert geschachtelten Perioden zusammensetzt, ein erneuter Hinweis auf die stilistische Gewandtheit des Notars HA. Doch kann an der engen Verwandtschaft der fraglichen Texte kein Zweifel bestehen; analog zu BF 4866 wird die Kirche als *sancta mater ecclesia* umschrieben, so lautet der Hinweis auf den angesagten Hofstag in BF 4866: *usque in solemnem principum curiam die electionis nostre a nobis indictam duximus retinendum* und in BF 4871: *pro solempni quam indixeramus curia celebranda*. Auch wird der Empfänger in BF

Schreiben des Königs und den Schriftstücken BF 10174 und 10186 keine Diktatanalogien; die Hand, die BF 10186 ausgefertigt hat, ist in den Urkunden Rases nicht vertreten.

⁵²) In beiden Schriftstücken eröffnet die Konjunktion *cum* den Kontext.

⁵³) Wegen der *principes Romani* vgl. auch die Wendung über die Königswahl in BF 4866 bzw. 4868 A: *nos . . . in regem Allamanie et Romanorum principem elegerunt*.